

Es sind nun noch zwei Ständische Schriften zum Vortrag zu bringen, und zwar erstens: Die „Ständische Schrift über das königl. Decret Nr. 10, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domänenfonds in den Jahren 1887/88 betreffend“. Der Vortrag ist von Herrn von Sahr zu erstatten.

(Geschieht.)

Hat Jemand gegen die verlesene Ständische Schrift noch Etwas zu erinnern? — Da es nicht geschieht, erkläre ich dieselbe diesseits für genehmigt und wird sie noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Ständische Schriften Nr. 15.)

Die weitere „Ständische Schrift, betreffend das königl. Decret Nr. 14 über den Entwurf eines Gesetzes, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend,“ ist von demselben Herrn Berichterstatter zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat Jemand gegen die verlesene Schrift Etwas zu erinnern? — Es geschieht nicht. Ich erkläre dieselbe diesseits für genehmigt, und da sie bereits in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelesen hat, so ist sie nun zum Abgang zu bringen.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Ständische Schriften Nr. 14.)

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht: „Bericht der ersten Deputation über den durch das königl. Decret Nr. 22 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete III. Bd. Nr. 22.

Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 64.)

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Das königl. Decret lautet:

(Wird verlesen.)

Meine hochgeehrten Herren! Die gesetzliche Vorlage, um welche es sich heute handelt, ist von einer gewissen Eigenart. Einerseits bietet sie in ihren finanziellen Folgen ein zur Zeit mit voller Sicherheit nicht lösbares Problem, sie wird ihre Probe erst in der Zukunft bestehen müssen. Andererseits bewegt sie sich in der Haupt-

sache auf rein technisch-juristischem Gebiet. Ich glaube daher im Allgemeinen mich auf den in Ihren Händen befindlichen Bericht der Deputation beziehen zu dürfen. Nach Lage der Sache gestatte ich mir aber, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß es der hohen Kammer gefallen möge, nachdem das Schifflein der Vorlage am vorigen Landtage auf der Rhede hat vor Anker gehen müssen, es nunmehr im sicheren Hafen einlaufen zu lassen. Allerdings ist in der letzten Stunde noch eine Petition eingegangen von dem allgemeinen Hausbesitzerverein in Dresden. Die Petenten stellen den Antrag:

„es möchte a) dem Gesetzentwurf die Zustimmung versagt werden, und b) es möchte der hohen königl. Staatsregierung dringend empfohlen werden, den 25procentigen Zuschlag zu den Kosten der freiwilligen Rechtspflege wieder in Wegfall zu bringen“.

Es wird in der Petition vorstellig gemacht, daß nach dem Entwurf die Kosten in der nichtstreitigen Rechtspflege von Neuem und zwar leider in der Weise geregelt werden sollen, daß eine namentlich in den mittleren und höheren Kaufsummen ganz enorme Steigerung eintreten solle. Es müsse in jedem Fall bedenklich erscheinen, durch eine solche Kostenvermehrung den Erwerb von Grundstücken in der Zukunft so erheblich zu erschweren. Die gegenwärtige Finanzlage des Staates sei doch keineswegs eine solche, welche zu einer solchen Maßregel drängen könnte. Es seien Ueberschüsse vorhanden, welche in ihrer außerordentlichen Höhe zu der Ueberzeugung zwängen, daß an Steuer und anderen Gefällen mehr erhoben werde, als nothwendig und gerechtfertigt sei. Auf anderen Gebieten der Rechtspflege seien die Kosten so hoch geworden, daß viele Staatsbürger lieber darauf verzichten, ihr Recht zu verfolgen. Es wäre daher umsomehr zu beklagen, wenn der Gesetzentwurf Geltung erlangen sollte; denn er verdoppele und verdreifache in manchen Fällen die gegenwärtigen Kosten. Die Justizpflege solle nicht als Einnahmequelle für den Staat angesehen werden, und dennoch sei aus den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit schon früher eine nicht unwesentliche Einnahme in die Staatscasse geflossen. Vor 10 Jahren habe man es für nothwendig gefunden, wegen einer aber nur vorübergehenden Nothlage der Staatscasse den Kostenzuschlag von 25 Procent zu bewilligen. Diese Nothlage sei längst verschwunden, und gleichwohl sei die Erhöhung eine dauernde geblieben, und jetzt wolle man sie womöglich noch steigern. Gerade die gegenwärtigen Zeitläufte müßten von einer solchen Maßnahme entschieden abrathen; denn der Erwerb von Grundbesitz sei das beste Mittel, die Leute den socialistischen Irrlehren und Erregungen zu entziehen.

*) M. II. R. 1. Bd. S. 173 ff. u. 367 ff.